

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)

| | | (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.) | Kinder | Jugendliche | |
|--|---|--|----------------|----------------|----------------|
| | | | unter 14 Jahre | unter 16 Jahre | unter 18 Jahre |
| | | | | | |
| | erlaubt | nicht erlaubt | | | |
| Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. | | | | | |
| §4 | Aufenthalt in Gaststätten | | ● | ● | bis 24 Uhr |
| | Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben geführt werden | | | | |
| §5 | Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich) | | ● | ● | bis 24 Uhr |
| | Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege | | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr | bis 24 Uhr |
| §6 | Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten | | | | |
| §7 | Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen) | | | | |
| §8 | Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen) | | | | |
| §9 | Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)) | | | | |
| | Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z.B. Spirituosen | | | | |
| §10 | Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei) | | | | |
| §11 | Kinobesuche nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.) | | bis 20 Uhr | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr |
| §12 | Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ | | | | |
| §13 | Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ | | | | |

● = Beschränkungen / Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.